

# Mündliche Anfrage 6098

## Wissenschaftszeitvertragsgesetz wissenschaftsadäquat verändern

Auszug aus dem Plenarprotokoll 5/119; S.  
11400 – 11402

### Abgeordnete Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Wissenschaftszeitvertragsgesetz wissenschaftsadäquat verändern

Die Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen und Hamburg haben am 11. April 2013 eine Bundesratsinitiative (Drucksache 267/13) für gute und verlässliche Arbeitsbedingungen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in den Bundesrat eingebracht, die von den Landesregierungen in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Bremen unterstützt wird. Ziel der Bundesratsinitiative ist es, die Tarifsperre aufzuheben, Mindestlaufzeiten für befristete Beschäftigungsverhältnisse einzuführen und die Betreuung von Promotionen zu verbessern. Zudem sollen für Befristungen zur Qualifikation eine Regellaufzeit festgelegt und für Drittmittelbefristungen engere Voraussetzungen sowohl für wissenschaftliches und künstlerisches als auch für nichtwissenschaftliches und nichtkünstlerisches Personal gesetzt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu den einzelnen Forderungen der Bundesratsinitiative der Länder Nordrhein-Westfalen und Hamburg?
2. Wie wird sich die Landesregierung im Bundesrat

dazu verhalten und wie begründet sie ihre Auffassung dazu?

3. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung für Thüringer Hochschulen aus den Erkenntnissen der Evaluation des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes, insbesondere dazu, dass 83 Prozent der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur noch eine befristete Stelle haben?

4. Wie steht die Landesregierung zu der Forderung, im Rahmen zukünftiger Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Thüringer Hochschulen verbindliche, an konkrete Sanktionen geknüpfte Vorgaben zum Abbau prekärer Beschäftigungsverhältnisse an den Hochschulen zu machen, und wie begründet sie ihre Auffassung dazu?

**Vizepräsident Gentzel:**

Für die Landesregierung antwortet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Herr Staatssekretär Prof. Dr. Deufel, bitte.

**Prof. Dr. Deufel, Staatssekretär:**

Danke, Herr Präsident. Werte Abgeordnete des Thüringer Landtags, die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Frau Rothe-Beinlich beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt: Ich darf die Fragen 1 und 2 zusammenfassend beantworten:

Die Landesregierung unterstützt grundsätzlich die Ziele des vorgelegten Gesetzentwurfs. Sie sieht allerdings in Detailfragen noch Abstimmungsbedarf. Dies betrifft insbesondere Fragen einer möglichen Flexibilisierung der Regelungen zur Befristung im Drittmittelbereich. Eine starre Bindung der Befristungszeiträume der Arbeitsverträge an die Bewilligungszeiträume der Drittmittel ohne jegliche Abweichungsmöglichkeiten aus sachlichem Grund könnte

zu beschäftigungshemmenden Auswirkungen und damit im Einzelfall zur Behinderung der Forschung führen. Thüringen hat im Bundesratskulturausschuss am 17. Mai dieses Jahres einen Antrag hinsichtlich einer Änderung des Entwurfs zu § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Wissenschaftszeitvertragsänderungsgesetz mit dem Ziel eingebracht, diese Vorschrift dahin gehend zu ergänzen, dass eine Unterschreitung der Laufzeit aus sachlichen Gründen auch im Drittmitelbereich ermöglicht wird. Die sonstigen Teile des Gesetzentwurfs werden unterstützt. Die Befassung im Bundesratskulturausschuss wurde am 17. Mai 2013 im Übrigen vertagt. Die Meinungsbildung zum Thüringer Stimmverhalten im Bundesrat kann erst dann abgeschlossen werden, wenn ein endgültiger Entwurf vorliegt.

Zu Ihrer Frage 3: Zur Erfüllung der den Hochschulen obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Lehre und Forschung ist sowohl befristetes als auch unbefristetes Personal unerlässlich. Dabei sind wissenschaftsspezifische Befristungsmöglichkeiten von Arbeitsverhältnissen notwendig, die die Innovationsfähigkeit, Flexibilität und Handlungsfähigkeit der Hochschulen sichern sowie der kontinuierlichen Förderung des immer neu zu gewinnenden wissenschaftlichen Nachwuchses dienen, dessen breite Qualifizierung in unterschiedlichen Tätigkeiten im Wissenschafts- und Forschungsbereich, aber auch für akademische Berufe gezielt außerhalb der Wissenschaft nur durch eine befristete Tätigkeit erfolgen kann. Um eine überzogene, unangemessene Anwendung der recht weitgehenden Befristungsmöglichkeiten des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes zu verhindern, unterstützt Thüringen grundsätzlich die eingebrachte Bundesratsinitiative zu dessen Änderung. Bezüglich des Verfahrens verweise ich auf meine Antwort auf die Fragen 1 und 2. Darüber hinaus unterstützt das Land die

Ziele der durch die 12. Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz am 24. April 2012 verabschiedeten „Leitlinien für die Ausgestaltung befristeter Beschäftigungsverhältnisse mit wissenschaftlichem und künstlerischem Personal“, nach denen diese Beschäftigungsverhältnisse zukünftig unter Berücksichtigung der Ziele Planbarkeit, Transparenz und Gleichstellung bei Beachtung familienpolitischer Aspekte ausgestaltet werden sollen. Das TMBWK hat diese Leitlinie deshalb im Jahre 2012 zum Inhalt der neu verhandelten Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Hochschulen Thüringens gemacht.

Zu Frage 4: Wie schon zu Frage 3 dargestellt, sind bereits in die im Jahr 2012 neu verhandelten Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Hochschulen für den vereinbarten Vertragszeitraum bis 2015 Regelungen für die Ausgestaltung befristeter Beschäftigungsverhältnisse mit wissenschaftlichem und künstlerischem Personal eingeflossen. Die Landesregierung unterstützt Bemühungen, die berechtigten Interessen der Beschäftigten als auch die Interessen der Hochschul- und Forschungseinrichtungen in Einklang zu bringen. Grundsätzlich muss gelten, dass im Falle der Befristung aufgrund einer wissenschaftlichen Qualifizierung die Dauer der Befristung mit dem Qualifikationsziel in Beziehung zu setzen ist. Es wird auf das Erfordernis verwiesen, dass Qualifikationsziele zu vereinbaren sind, aus denen sich die Befristung ableitet. Das Qualifikationsziel muss in der Befristungszeit erreichbar und wissenschaftlich ausführbar sein. Dessen ungeachtet sind Ursachen für oftmals nur kurzfristige Vertragsverhältnisse in der Wissenschaft jedoch sehr vielfältig. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn Zeiten zwischen Projekten überbrückt oder eine kurzfristige Anschlussbefristung zur Fertigstellung

bestimmter Aufgaben, dazu gehört zum Beispiel die Verlängerung eines Drittmittelprojekts, erfolgen soll, beziehungsweise wenn aus zur Verfügung stehenden Restmitteln eine vorübergehende Aufstockung des Beschäftigungsumfangs möglich ist. In diesen Fällen würde eine Sanktionierung für den Abschluss der befristeten Beschäftigungsverhältnisse eindeutig den Interessen aller Beteiligten entgegenstehen. Wegen der Vielzahl zu beachtender Fallkonstellationen steht die Landesregierung einer pauschalen Sanktionsregelung ablehnend gegenüber. Stattdessen wurden mit den Hochschulen Zielvorgaben für die zeitliche und qualitative Ausgestaltung der befristeten Beschäftigungsverhältnisse vereinbart. Danke.

**Vizepräsident Gentzel:**

Es gibt eine Nachfrage durch die Fragestellerin.

**Abgeordnete Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:**

Vielen herzlichen Dank zunächst für Ihre Antworten. Ist bereits absehbar, ob die weitere Befassung im Ausschuss noch vor der Sommerpause erfolgen wird?

**Prof. Dr. Deufel, Staatssekretär:**

Frau Rothe-Beinlich, ich müsste dazu prophetische Fähigkeiten haben, kann aber natürlich aus der Erfahrung schmerzlich darauf verweisen, dass es das Schicksal vieler nicht die Bundestagsmehrheit widerspiegelnder Anträge im Bundesrat ist, der Diskontinuität anheimzufallen. Ich kann das nicht ausschließen, ich kann Ihnen aber ebenfalls die Erwartung vermitteln, dass die dahinterstehenden Länder und die sie tragenden Parteien sicherlich nicht ruhen werden in dieser Frage.